

Stadt Burgdorf Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	BV 2023 0643
Datum:	02.11.2023
Federführung:	20 Finanzen und Steuern
Aktenzeichen:	

Ċ	öffentlich					
erplanmäßig	en Aufwendunge	n und Au	szahlur	ngen		
		Abstimmungsergebnis				
Datum	Datum Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.		
06.11.2023	Vorberatung					
14.11.2023	Empfehlung					
16.11.2023	Entscheidung					
Finanz. Auswirkungen in Euro				FinHH		
Einmalige Kosten: 1.400.000,00 € Laufende Kosten: €		Deckungskreis 0081/0082				
€						
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:						
Beschlussvorschlag: Der Rat stimmt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 1.400.000,00 € bei den Deckungskreisen 0081 und 0082 zu.						
	Datum 06.11.2023 14.11.2023 16.11.2023 0.000,00 € € ung:	Datum Zuständigkeit 06.11.2023 Vorberatung 14.11.2023 Empfehlung 16.11.2023 Entscheidung Produktkonto 0.000,00 € Deckungskreis 00 € ung: ☐ ja ☒ ne	Produktkonto O.000,00 € ung: Datum Datum Zuständigkeit Ja Ja	Produktkonto Produktkonto O.000,00 € Deckungskreis 0081/0082 Entscheidung: Datum		

Sachverhalt und Begründung:

(Pollehn)

Die Kosten durch die Träger von Jugendhilfeeinrichtungen und Einzelanbietern sind deutlich angestiegen. Zudem ist ein deutlicher Fallzahlenanstieg insbesondere im Bereich § 35 a und §§ 33, 34 SGB VIII zu verzeichnen. Das Jugendamt der Stadt Burgdorf ist verpflichtet, den bestehenden Hilfebedarf bzw. Hilfeansprüchen zu entsprechen. Ein ca. 75%-iger Ausgleich

Seite 2 der Vorlage Nr.:	BV 2023 0643
--------------------------	--------------

des zusätzlichen Jugendhilfeaufwandes erfolgt im Rahmen des Jugendhilfekostenausgleiches mit der Region Hannover. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres 2023 zeitverzögert erst in 2024/2025. Es ist mit einem Erstattungsbetrag in Höhe von mind. 75 % zu rechnen, welches ca. 1 Mio. Euro entspricht.

In der Jugendhilfe ist im Kalenderjahr 2023 für die folgenden Hilfearten daher ein überplanmäßiger Aufwand zu leisten:

- Hilfe für seelisch Behinderte/Schulbegleiter/Coaching/Intensivbetreuung (§ 35 a SGB VIII)
- Stationäre Eingliederungshilfe für minderjährige seelisch Behinderte (§ 35 a SGB VIII)
- Stationäre Eingliederungshilfe für volljährige seelische Behinderte (§ 35 a SGB VIII)
- Teilstationäre Eingliederungshilfe für minderjährige seelisch Behinderte (§ 35 a SGB VIII)
- Sozialpädagogische Vollzeitpflege (§§ 33, 34 SGB VIII)
- Maßnahmen zum Schutz von minderjährigen Flüchtlingen (§ 42 SGB VIII).

Die Zuständigkeit für die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000,00 € liegt beim Rat der Stadt Burgdorf.

Die Deckung dieser zeitlich und sachlich unabweisbaren überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 1.400.000,00 € sind durch entsprechende Mehrerträge und Mehreinzahlungen bei den Produktkonten 61100.301300 und 61100.601300 (Gewerbesteuer) gewährleistet.